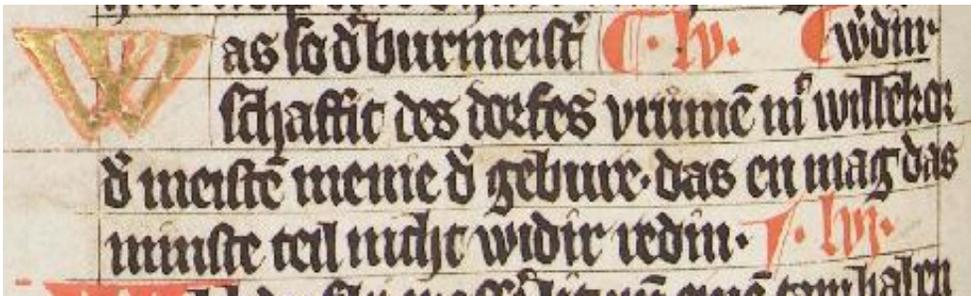


Die Stellung und Aufgaben eines Bauernvogts

Seine Stellung wurde schon im Sachsenspiegel, dem ersten deutschen Rechtsbuch von 1230 beschrieben.

Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift dieser Rechtesammlung wurde von der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel digitalisiert und ist unter www.sachsenspiegel-online.de zu finden. Dort steht im 2. Buch Landrecht, 55. Kapitel:



Ausschnitt von Bild 106, Folio 38v, Herzog August Bibliothek
[<http://diglib.hab.de/mss/3-1-aug-2f/start.htm?image=00106>]

„Was so der burmeister schaffit des dorfes vrume mit willekor der meiste menie der gebure, das en mag das minste teil nicht widir redin.“

In unser heutiges Deutsch übertragen, heißt das etwa:

„Was der Bauermeister zum Frommen des Dorfes mit den meisten Bauern beschließt, dem darf die Minderheit nicht widersprechen.“

Das 13. Kapitel, 2. Buch Landrecht, erwähnt, in welchen Fällen der Bauernvogt zu richten hat. Meist sind die Fälle neben den Texten mit teils drastischen Illustrationen dargestellt, wie auch in diesem Beispiel. Man sieht auch, wie die Bauernvögte gekleidet waren: langer Rock, gegürtet, Schnabelschuhe und Bauermeisterhut aus Stroh.



Ausschnitt von Bild 87, Folio 29r, Herzog August Bibliothek
[\[http://diglib.hab.de/mss/3-1-aug-2f/start.htm?image=00087\]](http://diglib.hab.de/mss/3-1-aug-2f/start.htm?image=00087)

Zum oberen Bild heißt es im Text: Ein Dieb wird gehenkt. Handelt es sich um einen kleineren Diebstahl unter 3 Schilling Wert, so darf der Bauermeister richten „zu Haut und Haar“, wobei dem Delinquenten die Haare samt Kopfhaut abgerissen wurden. Oder der Dieb konnte sich für 3 Schilling freikaufen. In diesem Bild zeigt der Bauernvogt drohend auf den Folterknecht, während der Dieb dem Bauermeister die 3 Schillinge zahlt und fünf weitere Münzen, die die-

ser für sich behält. In beiden Fällen gilt der Dieb danach aber als ehrlos.

Die gleiche Strafe gilt auch bei Betrügereien mit der Waage. Dies zeigt das zweite Bild. Hier ist der Betrüger noch an einen Pfahl gebunden, denn das entehrende Zu-Haut-und-Haare-Strafen konnte neben dem Abschneiden oder Ausreißen der Haare auch eine öffentliche Geißelung, die „Stauppe“ umfassen. Dabei wurde der Missetäter an einen Pfahl gebunden, mittelniederdeutsch „stupe“ und mit Stock oder Rute geschlagen. Von diesen nicht verstümmelnden Leib- und Lebensstrafen konnte man sich freikaufen.

Das galt nicht für die im unteren Bild dargestellten Vergehen: Alle Mörder und Personen, die einen Pflug (besonders die Zugtiere), eine Kirche, eine Mühle berauben sowie Verräter und Mordbrenner sollen auf das Rad geflochten, gerädert werden.

Darüber hatte aber nicht der Bauernvogt zu richten.

Neben den vier Bilderhandschriften gab es nur solche mit Texten, die mit den Jahren erweitert und verändert wurden. So werden die Aufgaben des Bauernvogts an anderer Stelle wie folgt beschrieben:

*Er soll die gutsherrliche Gewalt auf der untersten Ebene vertreten,
Hölzungen, Grenzen und Jagden beaufsichtigen,
Saat und Ernte beaufsichtigen,
Straftaten anzeigen, wie z. B. Schlägereien, Hurerei, Unzucht und
Verstöße gegen die Einhaltung des heiligen Sonntags,
Steuern einziehen,
die Kuh-, Schaf- und Schweinehirten bestellen sowie Bettler und lo-
ses Gesindel verjagen.*

Bei K. S. Kramer, Volksleben in Holstein, Kiel 1987, findet man eine lange Aufzählung der Aufgaben des Bauernvogts der holsteinischen Gemeinde Niendorf im Jahre 1753.

Danach soll er
*zum ersten alles Fluchen, Gotteslästerung, Ehebruch, Hurerei, und
„andere verdamliche Dinge“ verhindern,
keine Saufgelage dulden,*

*die Grenzen beaufsichtigen, Jagd-, Holz- und andere Gerechtigkeiten der Herrschaft schützen,
auf die regelmäßige Bewirtschaftung der Fluren achten,
desgleichen auf die Instandhaltung von Äckern und Wiesen,
weiter soll er darauf achten,
dass Äcker und Wiesen mit Gräben umzogen und Weiden sowie anderes Buschwerk gepflanzt werden,
dass Häuser und sonstige Gebäude in gutem Stand gehalten werden,
dass Altenteile nur mit herrschaftlicher Genehmigung eingeräumt werden,
dass die Untertanen wenigstens ein Kuhkalb neben anderem Jungvieh jährlich aufziehen,
dass die Häuslinge kein Vieh halten,
dass jährlich Obst- und Weidenbäume gepflanzt werden und Gärten und Höfe eingefriedet sind,
dass die Untertanen jährlich die örtliche Pachtmühle aufsuchen,
dass bei Hochzeiten und Kindtaufen kein Übermaß getrieben wird,
dass Wege und Stege instand gehalten werden,
dass mit Feuer, Licht und Tabakrauchen vorsichtig umgegangen wird und Feuerlöschgeräte bereitgehalten werden,
dass die Backöfen abseits vom Dorf stehen und der Flachs nicht nahe an den Häusern getrocknet wird,
dass den Knechten und Mägden statt ihres Lohns kein Korn mehr gesät werde,
dass die Untertanen keine Schulden machen und rechtzeitig ihre Abgaben zahlen,
dass keine Bettler ins Dorf gelassen und sofort vom Bettelvogt abgewiesen werden,
dass kein Holz entwendet wird,
dass im Winter abends nach 9 Uhr und im Sommer nach 10 Uhr keine Gäste im Wirtshaus sitzen, am Sonnabend aber und an Sonn-, Fest- und Bettagen unter und vor geendigtem Nachmittagsgottesdienst niemand Trinkens halber darin vorhanden sei,
dass im Krug keine verdächtigen Leute beherbergt werden,*

dass Kirche und Friedhof instand gehalten werden und Prediger und Küster das Ihrige erhalten.

Von 1859 aus der Endzeit der Bauernvögte haben wir eine „Instruction für die Bauervögte und Vorsteher der Erbpachtdistricte im Amte Bordesholm“.

(Quelle Archiv Jürgen Kaak und LB SHu 48: Nr.2., veröffentlicht im Werk des Geschichtsvereins für das ehemalige Amt Bordesholm: Über 400 Jahre Hufen und Hufner im Amt Bordesholm, erschienen 2012.)

In 37 Paragrafen werden hier Stellung, Aufgaben und Rechte der Bauernvögte festgehalten. Das meiste sind Pflichten, zwei Paragrafen reichen für die Rechte.

In §1 wird festgestellt, dass es dort bei der Regelung bleibt, wo die Bauernvogtstelle an eine Hufe gekoppelt ist, dass aber das Königliche Amthaus unfähige oder unwürdige Bauernvögte absetzen und durch andere Eingesessene ersetzen lassen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass ein Bauernvogt auf eigenen Wunsch entlassen werden kann, wenn er 60 Jahre alt wird.

In § 2 heißt es, dass der Bauernvogt der Vorgesetzte der Commüne ist und das Beste der Commüne zu fördern hat und:

„Die Eingesessenen des Districts sind dem Bauernvogt unweigerlichen Gehorsam und ein ehrerbietiges Betragen gegen seine Person schuldig.“

Die Paragrafen 3 bis 5 wecken den Anschein, als gäbe es in der Commüneversammlung eine demokratische Einrichtung. Der Bauernvogt muss sie einberufen zur Beratung der „Gegenstände“ die Commüne betreffend. Bei Abstimmungen reichen einfache oder Zweidrittelmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Bauernvogt. Wer unentschuldigt fehlt, muss 48 Schilling Strafe an die Armenkasse zahlen. Worüber genau die Dorfbewohner beraten oder gar entscheiden durften, ist nicht angeführt – es waren wohl die organisatorischen Dinge des dörflichen Lebens, wie z. B. die Organisation der Brandbekämpfung.

Generell gilt, dass er alles, was vom Amthaus angeordnet wird, sofort auszuführen hat und alles dem Amthaus zu melden hat, was nicht so ist oder geschieht, wie es die Obrigkeit will.

Verglichen mit den Aufgaben des Niendorfer Bauernvogtes werden gut 100 Jahre später die Obliegenheiten der Bauernvögte im Amt Bordesholm wesentlich genauer beschrieben:

Er führt Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und muss die Jahresrechnung der Commüneversammlung vorlegen.

Bei Einbrüchen, Räubereien, gefährlichen Schlägereien und Totschlägen hat er die Mannschaft des Dorfes zusammenzurufen, nach Kräften „dem Verbrechen zu steuern“, die Täter zu verhaften und zum Amthaus zu bringen.

Wird ein toter menschlicher Körper gefunden, stellt er eine Wache auf, schickt einen Boten zum Amthaus und „besorgt eine Criminalfuhr des Physicus“. Wenn Wiederbelebungsversuche erfolgreich sein könnten, soll er dafür sorgen, dass „sie mit größter Sorgfalt angestellt werden“.

Er hat eine „allgemeine Haussuchung“ mit „zwei verständigen Eingesessenen“ zu machen, wenn Bestohlene das verlangen. Findet er etwas, wird der Verdächtige verhaftet und „die verdächtigen Sachen“ werden beschlagnahmt.

Er muss die Genehmigungen der Hausierer kontrollieren und – falls nicht vorhanden – die Waren konfiszieren.

Er muss streng darauf achten, dass Hauswirte nicht ohne Genehmigungsschein des Hausvogts an Auswärtige vermieten.

Er muss das Register über das Gesinde führen, das ihm bei Antritt einer Stelle die Dienstbücher zum Abzeichnen vorlegen muss.

Er muss darauf achten, dass die Wirte die Ausschankzeiten einhalten (im Winter bis 22, im Sommer bis 23 Uhr) und dass Lustbarkeiten nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis stattfinden und morgens um 6 Uhr enden. (Erstaunlich!)

Ansteckende Krankheiten bei Mensch und Vieh hat er sofort anzuzeigen.

Er überwacht, dass nur Hof- und Kettenhunde gehalten werden. Tollwütige Hunde hat er sofort töten zu lassen und alle anderen Hunde an Ketten zu legen.

Bei „Feuersbrunst“ muss er zum Brandplatz, dem „Brandaufseher“ beistehen und für Ordnung sorgen.

Brandgefahren hat er abzustellen.

Er kontrolliert, ob bauliche Vorhaben vom Hausvogt genehmigt sind, ob die „Wegepflichtigen“ die Anordnungen einhalten – auch dass kein Vieh an Wegen und Wegegräben weidet. Und die Wegebeamten der „Schaucommission“ hat er beritten an der Ortsgrenze zu empfangen.

Bei Schneefall muss er den Schnee bis auf „die harte Fahrbahn“ wegschaufeln lassen. Schaffen die „Wegepflichtigen“ das nicht, verpflichtet er noch dazu die Insten unter 60 Jahren. Wer nicht erscheint, zahlt 48 Schilling Strafe.

Bei „fortgesetztem Schneegestöber“ muss er mehrere Leute in Häusern am Weg zu Hilfsdiensten für „Königliche Posten und Stafetten“ bereithalten.

Er muss darauf achten, dass alle Vorschriften zur Be- und Entwässerung befolgt werden.

Obdachlose muss er vor Eintritt der Nacht unterbringen lassen und dem Armenvorsteher bei Problemen im Armenhaus helfen.

Er muss den Lagemännern behilflich sein.
(Das waren die herrschaftlichen Rekrutierungsbeauftragten. Es gab damals keine Straßennamen und Hausnummern, die Grundstücke, die Lagen, hatten Nummern. Die Kriegsdienstfähigen wurden lücken-

los erfasst, selbst die Pastoren mussten die getauften Knaben der Obrigkeit melden.)

Er legt fest, wer Fuhren für Post und Militär übernehmen muss.

Er muss dem Amthaus sofort melden, wenn es bei Sterbefällen nur unmündige oder abwesende Erben gibt.

Bei Steuerschuldnern nimmt er Pfändungen vor.

Den Amtsvögten muss er bei der Verbrecherjagd behilflich sein und die Gefangenentransporte organisieren. Ebenso hilft er den Forstbeamten bei der Suche nach gestohlenem Holz und bei der Verfolgung der Holz- und Wilddiebe.

Und immer, wenn es verlangt wird, muss er auf dem Königlichen Amthause,
dem Gericht,
dem Actuariat (Amtschreiber),
der Amtstube,
der Hausvogtei
persönlich erscheinen!

Und sollte er erkranken, kann er sich von einem anderen geeigneten Eingesessenen vertreten lassen. Doch wenn es länger als drei Tage dauert, muss sein Vertreter das dem Königlichen Amthause melden und Verlängerung beantragen.

(Diese Drei-Tage-Frist hat bis heute im Öffentlichen Dienst in der Form überlebt, dass man dem Arbeitgeber ab dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorlegen muss.)

Und was bekommt er für die Erfüllung all seiner Obliegenheiten?

Nach dem Sachsenspiegel von 1230 hatte seine Hufe noch die „Kruggerechtigkeit“, also das Recht, ein Gasthaus zu betreiben. Er

war von Hand- und Spanndiensten für die Obrigkeit sowie von Kriegsfuhren befreit und durfte sich in der Kirche begraben lassen.

Und 1859 heißt es:

Er braucht keine anderen Ämter übernehmen und ist von Leistungen befreit, wie sie die übrigen Bauern erbringen müssen, wie zum Beispiel Hof- und Spanndienste.

Aus der Amtsanlagenkasse bekommt er ein jährliches Gehalt, den vierten Teil der Gebühren, die auf seine Anzeige hin von Delinquenten bezahlt werden müssen und die Hälfte der Geldstrafen, die durch seine Anzeigen verhängt werden. Auch vom Verkaufserlös beschlagnahmter Waren erhält er die Hälfte und Pfändungen bringen ihm eine Gebühr von 51 Schilling.

Da ist es doch beruhigend, dass unsere heutige Polizei nicht auf diese Weise motiviert wird, ihre Aufgaben zu erfüllen.